

betroffenen Universitäten jedoch für die Berichtsjahre der laufenden Leistungsvereinbarungsperiode in die Wissensbilanz aufzunehmen.

Die Kennzahlen wurden in ihrer Definition und in ihren Schichtungsmerkmalen hinsichtlich Validität und Verwertbarkeit verändert und präzisiert. Dem Problem einer Verzerrung durch den Vergleich der neuen mit der alten Kennzahl wurde seitens des BMWF dadurch begegnet, dass den betroffenen Universitäten in den Begleitgesprächen kommuniziert wurde, in diesen Fällen den Indikator sowohl nach der neuen als auch der alten Methode zu erheben.

(3) Zusätzlich wurden aufgrund eines Vorschlags des BMF, der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Novelle 2010 an das BMWF herangetragen wurde, ausgewählte Kennzahlen der Wissensbilanz neuerlich evaluiert, um deren Definition in einer nächsten Verordnungsnovelle gegebenenfalls anzupassen. Als Ergebnis dieses Prozesses sollten in Zukunft in der Wissensbilanz berufsbegleitende Studien und PhD-Studien samt Abschlüssen gesondert ausgewiesen werden. Bei der Kennzahl „Erfolgsquote“ war die Rückkehr zur ursprünglichen Definition geplant (siehe TZ 46).

Weiters fasste das BMWF die Adaptierung bestimmter Datenbedarfskennzahlen⁶² ins Auge. So sollten bspw. durch obligatorische Untergliederungen bei Aufwendungen die Aussagekraft und Vergleichbarkeit verbessert, die Informationen über die Forschungsinfrastruktur durch Abfrage von Core Facilities und elektronischen Datenbanken sowie die räumliche Infrastruktur ausgeweitet und die Schutzrechts- und Verwertungsstrategien der Universitäten besser abgebildet werden.

47.2 Der RH anerkannte, dass die Anzahl der Wissensbilanzkennzahlen nach eingehender Evaluierung wesentlich reduziert und die Kennzahlen in ihrer Definition und in ihren Schichtungsmerkmalen dahingehend verändert und präzisiert wurden, dass zukünftig eine bessere Validität und Verwertbarkeit erwartet werden kann. Die seinerzeitige Empfehlung des RH wurde daher umgesetzt.

⁶² im Bereich Maßnahmen zur Vereinbarkeit Beruf/Studium und Familie/Privatleben, im Bereich Infrastruktur im F&E-Bereich wie auch im Bereich Entwicklung und Erschließung der Künste sowie betreffend Schutzrechtsanmeldungen, Verwertungs-Spin-Offs, Lizenz-, Options- und Verkaufsverträgen sowie Verwertungspartner

Monitoring

Wissensbilanzkennzahlen als Indikatoren in der Leistungsvereinbarung

48.1 (1) Im Bericht „Steuerung und Monitoring der Leistungserbringung der österreichischen Universitäten („Universitätscontrolling“)" (Reihe Bund 2009/2) hatte der RH empfohlen, auf bereits in der Wissensbilanz definierte Kennzahlen zurückzugreifen, um eine eindeutige Messung der Zielerreichung zu ermöglichen.

(2) Eine Analyse des RH auf Basis von Daten des BMWF betreffend die Leistungsvereinbarungen 2010–2012 ergab, dass die überwiegende Mehrheit der Universitäten die Wissensbilanzkennzahlen als Zielerreichungsindikatoren aufnahm. Dabei wurden vor allem die Inputindikatoren „Studierende Outgoing“⁶³ sowie „Studierende Incoming“⁶⁴, die Outputindikatoren „Publikationen des wissenschaftlichen Personals“⁶⁵ und die „Einnahmen aus Drittmittelprojekten“⁶⁶ sowie Personal-Kennzahlen⁶⁷ zur Beschreibung des Humankapitals herangezogen.

Insgesamt wurden – über alle Universitäten betrachtet – bis zu 21 (von damals noch 53) Wissensbilanzindikatoren in die einzelnen Leistungsvereinbarungen aufgenommen.

Von den überprüften Universitäten hatte die Universität für Bodenkultur Wien eine, die Universität Klagenfurt 21 Kennzahlen der Wissensbilanz als Zielerreichungsindikatoren in die Leistungsvereinbarung 2010–2012 integriert.

Die unterschiedliche Anzahl der verwendeten Indikatoren ergab sich aus der individuellen Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen 2010–2012, da bei allen Universitäten auch Ziele vereinbart wurden, deren Inhalt so spezifisch war, dass dieser nicht durch Kennzahlen der Wissensbilanz gemessen werden konnte. Bei einigen Universitäten wie bspw. auch der Universität für Bodenkultur Wien, war dies überwiegend der Fall.

⁶³ Wissensbilanz-Kennzahl III.1.8 bzw. 2.A.8 „Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (Outgoing)“

⁶⁴ Wissensbilanz-Kennzahl III.1.9 bzw. 2.A.9 „Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (Incoming)“

⁶⁵ Wissensbilanz-Kennzahl IV.2.2 bzw. 3.B.1 „Anzahl der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen des Personals“

⁶⁶ Wissensbilanz-Kennzahl IV.2.5 bzw. 1.C.2 „Erlöse aus F&E-Projekten/Projekten der Entwicklung und Erschließung der Künste in Euro“

⁶⁷ Kennzahl II.1.1 bzw. 1.A.1 (Personal), II.1.5 bzw. 1.B.1 („Anzahl der Personen im Bereich des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals mit einem mindestens 5-tägigen Auslandsaufenthalt (Outgoing)“, II.1.7 („Anzahl der Personen in Weiterbildungsprogrammen“)

- 48.2** Der RH stellte fest, dass grundsätzlich die Nutzung der Wissensbilanz zur Feststellung der Zielerreichung durch die Leistungsvereinbarung 2010–2012 verbessert wurde und damit die seinerzeitige Empfehlung des RH weitgehend umgesetzt wurde.

Berichtswesen

- 49.1** (1) Der RH hatte im Bericht „Steuerung und Monitoring der Leistungserbringung der österreichischen Universitäten („Universitätscontrolling“)" (Reihe Bund 2009/2) empfohlen, die von den Universitäten an das BMWF zu liefernden Berichte im Hinblick auf die tatsächlich für die Steuerung bzw. die sonstigen Informationsaufgaben des BMWF erforderlichen Inhalte zu überprüfen.

(2) Die Novelle 2010 der Wissensbilanz-Verordnung implementierte die Zusammenführung (Verschränkung) von Wissensbilanz und Leistungsbericht. Als Abschnitt II der Wissensbilanz war der Leistungsbericht nun als Bericht über die Umsetzung der Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung definiert. Gleichzeitig wurde der narrative Teil der Wissensbilanz aufgewertet, der sich nun stärker an den im UG⁶⁸ genannten Inhalten der Leistungsvereinbarung orientierte. Weiters wurden die Universitäten berechtigt, die Wissensbilanzkennzahlen einschließlich ihrer Interpretationen in den inhaltlich adäquaten Bereich des narrativen Teils zu integrieren.

Schließlich normierte das Universitätsrechts-Änderungsgesetz 2009⁶⁹, dass in die Wissensbilanz jene Indikatoren aufzunehmen waren, aufgrund derer die Erreichung von bestimmten Zielen der Leistungsvereinbarung gemessen werden konnte.

- 49.2** Nach Auffassung des RH brachte die Verschränkung von Wissensbilanz und Leistungsbericht den Vorteil einer besseren Lesbarkeit und gewährleistete ein Monitoring der schrittweisen Erreichung der Ziele der Leistungsvereinbarung. Er erachtete die beschriebenen Änderungen als zweckmäßig und im Sinne seiner seinerzeitigen Empfehlung.

⁶⁸ § 13 Abs. 2 Z 1 UG

⁶⁹ § 13 Abs. 2 Z 1 lit. j UG

Monitoring

Universität für Bodenkultur Wien und Universität Klagenfurt

50.1 (1) Die Universität für Bodenkultur Wien hatte ein internes Monitoring- und Steuerungskonzept bereits früh entwickelt und ab 2005/2006 eingesetzt. Die Steuerung erfolgte kennzahlenorientiert sowie durch strukturierte Zielvereinbarungsgespräche. Monatliche Jour Fixe mit dem Rektorat sowie Leistungsberichte an das Rektorat und den Universitätsrat gewährleisteten das laufende Monitoring und Berichtswesen.

Das kennzahlenorientierte Monitoring basierte auf einem inneruniversitären Benchmarking der Organisationseinheiten. Hierzu wurden jene Kennzahlen herangezogen, welche die Leistungskategorien der Universität widerspiegeln, in denen alle Organisationseinheiten ihren Beitrag zu leisten hatten, wie die Durchführung der Lehre, die Abwicklung von Forschungsprojekten oder das Publizieren in Fachzeitschriften. Diese Kennzahlen wurden je Organisationseinheit in einem Netzdiagramm („Spinnennetze“) den universitätsweiten Durchschnittswerten gegenübergestellt.

Eine Arbeitsgruppe war ab Mai 2010 eingesetzt, um dieses Kennzahlenset zu verfeinern und allenfalls neu zu fassen sowie ein automatisches, elektronisches Benchmarking via Data-Warehouse zu etablieren. Ziel war dabei, die Kennzahlen und Indikatoren verstärkt in Richtung Erfolgs-, Qualitäts- und Produktivitätsaspekte weiterzuentwickeln.

Aufgrund des Aussetzens des Leistungsanreizsystems (siehe TZ 42) nach – aus Sicht der Universität für Bodenkultur Wien – „Unsicherheiten über die Geltung der aktuellen Leistungsvereinbarung 2010–2012“ wurde der Zeitplan der Arbeitsgruppe, ein verfeinertes und automatisiertes Benchmarking bis Herbst 2010 umzusetzen, ebenfalls sistiert.

(2) Die Universität Klagenfurt verwendete zur Messung der Zielerreichung einen Kennzahlenspiegel, der auf den in der Leistungsvereinbarung 2010–2012 verwendeten Kennzahlen der Wissensbilanz basierte und teilweise auf die Fakultäten heruntergebrochen war. Das Monitoring der Zielerreichung erfolgte im Rahmen bzw. im Vorfeld der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche mit dem BMWF, der Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den Organisationseinheiten sowie bei der jährlichen Erstellung des Leistungsberichts bzw. der Wissensbilanz.

Im Rahmen des Strategieprozesses zur Vorbereitung der Überarbeitung des Entwicklungsplans und der bevorstehenden Verhandlungen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 legte die Universität KLa-

genfurt ihre strategischen Ziele für ihre zukünftige Entwicklung fest und versah sie mit Messindikatoren zur Beurteilung der Zielerreichung.

Die Messindikatoren umfassten neben den entsprechenden Wissensbilanzkennzahlen bereichsspezifische Erfolgskennzahlen sowie daraus abgeleitete Kennzahlen und Indikatoren, die verstärkt auf die Darstellung der Qualität und Produktivität abzielten.

Damit wollte sich die Universität in der Forschung verstärkt in Richtung Qualität und Wettbewerb, in der Lehre Richtung Konkurrenzfähigkeit und Kooperation weiterentwickeln.

50.2 (1) Der RH erachtete den ursprünglich eingeschlagenen Weg des kennzahlenorientierten Monitorings der Universität für Bodenkultur Wien als positiv und zweckmäßig, gestattete dies doch die quantitative Betrachtung des Leistungsportfolios und somit das Ausmaß der Erfüllung der Leistungsziele der einzelnen Organisationseinheiten. Er empfahl der Universität für Bodenkultur Wien, diesen Steuerungsprozess und dementsprechend die Weiterentwicklung des universitätsinternen Benchmarking wieder aufzunehmen (siehe TZ 42).

(2) Die im Zuge des Strategieprozesses vorgenommene Weiterentwicklung der Messindikatoren der Universität Klagenfurt sah der RH als erfolgversprechend an. Mit einer verstärkten Ausrichtung der Kennzahlen auf Erfolgs-, Qualitäts- und Produktivitätsaspekte könnten für universitätspolitische Steuerungsmaßnahmen bessere Grundlagen zur Verfügung stehen.

50.3 *Die Universität für Bodenkultur Wien hielt fest, dass nur das Leistungsanreizsystem ausgesetzt, das kennzahlenorientierte Monitoring jedoch weiterhin in Betrieb war.*

Checkliste
Steuerung durch
Leistungsverein-
barungen und
Zielvereinbarungen

51 Auf Basis seiner Gebarungsüberprüfung sah der RH folgende Elemente als mitentscheidend für die gelungene Steuerung durch Leistungs- und Zielvereinbarungen:

Checkliste	
☐	strategische Vorgaben des BMWF vor Beginn der universitätsinternen Prozesse zur Erstellung der Entwicklungspläne und Leistungsvereinbarungsentwürfe
☐	rechtzeitige Übermittlung der Leistungsvereinbarungsentwürfe durch die Universitäten
☐	(Prozess-)Unterstützung der Universitäten durch das BMWF in den Leistungsvereinbarungsverhandlungen
☐	Abstimmung der Leistungsvereinbarung mit dem Entwicklungsplan
☐	ambitionierte Ziele in der Leistungsvereinbarung
☐	regelmäßige Durchführung von Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen
☐	Zielvereinbarungen Universitätsrat – Rektorat ☐ rechtzeitiger Abschluss ☐ Einklang mit Zielen der Leistungsvereinbarung ☐ detaillierte Evaluierung der Erfüllung
☐	Zielvereinbarungen Rektorat — Organisationseinheiten ☐ rechtzeitiger Abschluss mit allen Organisationseinheiten ☐ durchgängiges Herunterbrechen der Ziele der Leistungsvereinbarungen ☐ effektives Leistungsanreizsystem ☐ Durchführung von Zielvereinbarungsbegleitgesprächen
☐	transparentes Finanzierungssystem mit Wettbewerbselementen
☐	kennzahlenorientiertes Monitoring mit Ausrichtung auf Erfolgs-, Qualitäts- und Produktivitätsaspekte
☐	konkrete Maßnahmen bei Nichterfüllung



Leistungsvereinbarungen

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

52 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMWF

(1) Die Erarbeitung des Hochschulplans wäre ohne weitere Verzögerung abzuschließen. (TZ 16)

(2) Der Ausgestaltung bzw. Vereinheitlichung der Kosten- und Leistungsrechnungen an den Universitäten sollte im Zuge der Verhandlungen zur Leistungsvereinbarung 2013–2015 bzw. in diesen besonderes Augenmerk geschenkt werden. Insbesondere sollte das BMWF Vorgaben für eine österreichweit einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung an den Universitäten erstellen. (TZ 15)

(3) Den Kosten der Leistungserbringung (wie bspw. den Kosten eines Studienplatzes, für ein Studium, für einen Absolventen) wäre beim Abschluss künftiger Leistungsvereinbarungen ein höherer Stellenwert einzuräumen. (TZ 5)

(4) In der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 sollten verstärkt konkrete internationale Vergleiche in den Kernbereichen Forschung und Lehre (bspw. durch Benchmarking, Peer Reviews) auf Ebene der wissenschaftlichen Organisationseinheiten in den Leistungsvereinbarungen verankert werden. (TZ 37)

(5) Für die nächste Leistungsvereinbarungsperiode 2013–2015 wäre das Finanzierungsmodell des Formelbudgets – unter Beibehaltung des Wettbewerbscharakters – neu zu gestalten. (TZ 6)

(6) In zukünftigen Leistungsvereinbarungen wären Maßnahmen im Falle der Nichterfüllung detaillierter und transparenter vorzusehen. (TZ 36)

(7) Die einbehaltenen Mittel sollten als echte Reserve behandelt und nicht bereits am Beginn der dreijährigen Leistungsvereinbarungsperiode verplant werden. (TZ 13)

(8) Auf eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der in die Leistungsvereinbarungen aufzunehmenden Forschungsprojekte und -programme wäre hinzuwirken. (TZ 3)

Schlussempfehlungen/ Schlussbemerkungen

(9) Die Definition der das Lehrvolumen betreffenden Wissensbilanz-Kennzahl in der Wissensbilanz-Verordnung wäre um Personalkategorien zu ergänzen, um sie besser für Steuerungsmöglichkeiten nützen zu können. (TZ 44)

(10) Die Kennzahl betreffend Erfolgsquoten auf Ebene der Curricula sollte für Monitoringaufgaben des BMWF verfügbar gehalten und für seine Steuerungsmöglichkeiten genutzt werden. (TZ 46)

(11) In der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten wären die Ausprägungen der Verwendungen für das allgemeine Personal von Universitäten in Richtung universitätsspezifischer Tätigkeit zu detaillieren. (TZ 45)

BMWF und Universität
Klagenfurt

(12) In künftigen Leistungsvereinbarungen wären ambitioniertere Zielwerte zu vereinbaren; dabei sollte die Dynamik der Entwicklung der Istwerte miteinbezogen werden. (TZ 35)

(13) Das Thema Betreuungsrelationen sollte in zukünftige Leistungsvereinbarungen explizit aufgenommen werden. (TZ 30)

Universität für Bo-
denkultur Wien und
Universität Klagen-
furt

(14) Im Sinne der Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments sollten Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten künftig möglichst zeitnah nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung abgeschlossen werden. (TZ 41)

(15) Auch die Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat wären in Hinkunft rechtzeitig vor Beginn des Geltungszeitraums der Zielvereinbarungsperiode abzuschließen. (TZ 39)

(16) In die Zielvereinbarungsbegleitgespräche mit den wissenschaftlichen Organisationseinheiten sollten jedenfalls die für die Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren eingebunden werden. Die Protokolle der Gespräche sollten zudem von allen Gesprächsteilnehmern unterfertigt werden. (TZ 43)



Schlussempfehlungen/
Schlussbemerkungen

Universität für Bo-
denkultur Wien



Leistungsvereinbarungen

(17) Jedem Vorhaben der Leistungsvereinbarung wären durchgängig Kriterien zur eindeutigen Beurteilung der Umsetzung zuzuordnen. (TZ 33)

(18) Das kennzahlengesteuerte Leistungsanreizsystem sollte wieder angewendet werden. (TZ 42)

(19) Die Zielerreichung der zwischen Universitätsrat und Rektorat abgeschlossenen Zielvereinbarungen sollte in Zukunft durch Evaluierungen lückenlos dokumentiert und die Zuerkennung von Prämien an den Zielerreichungsgrad gebunden werden. (TZ 39)

(20) Zielvereinbarungen wären in Zukunft mit sämtlichen Organisationseinheiten abzuschließen. (TZ 41)

(21) Im Hinblick auf die umfassende Bedeutung der Zielvereinbarungen wären diese künftig mit den Organisationseinheiten ausnahmslos nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rektorats abzuschließen. (TZ 41)

(22) Den Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten sollte der Charakter einer formellen Vereinbarung verliehen werden. (TZ 41)

(23) Im Sinne der Verständlichkeit und interuniversitären Vergleichbarkeit der Indikatoren in den Leistungsvereinbarungen wären künftig statt den Prozentwerten der Steigerungsrate absolute Werte anzugeben. (TZ 27)

(24) Die Weiterentwicklung des universitätsinternen Benchmarking wäre wieder aufzunehmen. (TZ 50)

Universität Klagen-
furt

(25) In Hinkunft sollten als Leistungsanreiz die zur Unterstützung der Zielerreichung zur Verfügung stehenden Beträge zur Gänze an die Erreichung der Zielwerte gebunden werden. (TZ 42)

(26) Auf Grundlage des durchgeführten Strategieprozesses sollte im nächsten Entwicklungsplan das Forschungsprofil der Universität geschärft dargestellt und darin eine gesamthafte Strategie deutlich werden. (TZ 26)

**Schlussempfehlungen/
Schlussbemerkungen**

(27) In künftigen Zielvereinbarungen wären die Ziele und Vorhaben der Leistungsvereinbarung lückenlos auf die in Frage kommenden Organisationseinheiten herunterzubrechen und damit die Steuerungswirkung weiter zu erhöhen. (TZ 41)

(28) In den Zielvereinbarungen zwischen dem Universitätsrat und dem Rektorat wären die Ziele stets exakt zu definieren und zu quantifizieren sowie durchgängig mit entsprechenden zeitlichen Vorgaben zu versehen. (TZ 39)

(29) Die Abschlüsse von Zielvereinbarungen mit den Fakultäten sollten jedenfalls auch durch die für Forschung bzw. Lehre zuständigen Vizerektoren erfolgen. (TZ 41)

**R
H**

BMW F

ANHANG

ANHANG

**R
H**

ANHANG: Verwendungen entsprechend der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten	
Nummer der Verwendung	Bezeichnung der Verwendung
	Wissenschaftliches und künstlerisches Personal
11	Universitätsprofessor (§ 98 UG)
12	Universitätsprofessor, bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG)
81	Universitätsprofessor, bis sechs Jahre befristet (§ 99 Abs. 3 UG)
14	Universitätsdozent
16	wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehre und Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste
82	assoziierter Professor (Kollektivvertrag)
83	Assistenzprofessor (Kollektivvertrag)
84	Senior Lecturer (Kollektivvertrag)
17	nebenberuflich tätiger Lektor (§ 100 Abs. 4 UG, freies Dienstverhältnis)
18	Lektor (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG, Anstellungsverhältnis)
21	wissenschaftlicher und künstlerischer Mitarbeiter ohne selbständige Lehre
26	Senior Scientist/Artist (Kollektivvertrag)
27	Universitätsassistent (Kollektivvertrag)
24	wissenschaftlicher und künstlerischer Projektmitarbeiter an Vorhaben gemäß § 26 Abs. 6 UG
25	wissenschaftlicher und künstlerischer Projektmitarbeiter an Vorhaben gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG
30	Studentischer Mitarbeiter
	Allgemeines Personal
23	Arzt in Facharztausbildung
40	professionelle Unterstützung der Studierenden in Gesundheits- und Sozialbelangen
50	Universitätsmanagement
60	Verwaltung
61	Arzt zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
62	Krankenpflege im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
64	Projektmitarbeiter an Vorhaben gemäß §§ 26 Abs. 6 oder 27 Abs. 1 Z 3 UG, der keine wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten verrichtet
70	Wartung und Betrieb

Quelle: Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten, BGBl. II Nr. 30/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 71/2010

**R
H**



Bericht des Rechnungshofes

**Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH**

**R
H**



Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	314
Abkürzungsverzeichnis	315

BMWF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH

KURZFASSUNG	317
Prüfungsablauf und -gegenstand	323
Unternehmensgegenstand und -leitung	323
Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe	325
Errichtung des Kunststoffzentrums	333
Rechnungswesen und finanzielle Lage	339
Cashmanagement	343
Revision	344
Gesamtwirtschaftliche Beurteilung	345
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	348

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens	349
--	-----

Tabellen Abbildungen

**R
H**

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Umsatzsteuerzahllasten der MFI _____	327
Abbildung 1:	An- und Weitervermietung Impulszentrum Werkstoffe _____	330
Tabelle 2:	Weiterverrechnung von Gebäudetechnikleistungen __	332
Tabelle 3:	Finanzierung des Kunststoffzentrums _____	335
Abbildung 2:	Fremdfinanzierter Ankauf des Kunststoffzentrums __	337
Tabelle 4:	Jahresabschlusskennzahlen der MFI _____	342
Tabelle 5:	Finanzvermögen der MFI _____	343

Abkürzungen

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
bspw.	beispielsweise
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
COMET	Competence Centers for Excellent Technologies
EBIT	Earnings Before Interest and Taxes
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
ERP	European Recovery Program
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Innofinanz	Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.
iSd	im Sinne des
Joanneum Research	Joanneum Research Forschungsgesellschaft m.b.H.
MCL	Materials Center Leoben Forschung GmbH
MFI	Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH
Mill.	Millionen
m ²	Quadratmeter
PCCL	Polymer Competence Center Leoben GmbH
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH
TZ	Textziffer

Abkürzungen

**R
H**

u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
v.a.	vor allem
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH

Die 2007 gegründete Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH (MFI) war eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Montanuniversität Leoben. Die MFI wickelte für die Montanuniversität Leoben zwei Infrastrukturprojekte ab. Den mit der Gründung der MFI angestrebten Umsatzsteuervorteilen (Vorsteuerabzug von 2,82 Mill. EUR) standen erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. insgesamt über 200.000 EUR für externe Berater), die Bindung knapper Managementkapazitäten sowie komplexe Weiterverrechnungsvorgänge gegenüber.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Der RH überprüfte im Dezember 2011 die Gebarung der Universität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH (MFI). Ziele der Überprüfung waren insbesondere die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der MFI sowie der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beiden von ihr für die Montanuniversität Leoben abgewickelten Infrastrukturprojekte. (TZ 1)

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Unternehmensgegenstand und -leitung

Die Montanuniversität Leoben gründete die MFI im Februar 2007 als 100 %ige Tochtergesellschaft u.a. für den Erwerb, die Vermietung und den Betrieb von Forschungsinfrastruktur. Der Gründung lagen steuerliche Optimierungskalküle (Vorsteuerabzug in Höhe von 2,82 Mill. EUR) zugrunde. (TZ 2, 12)

Kurzfassung

Die MFI wickelte für die Montanuniversität Leoben in Entsprechung ihres gesellschaftsvertraglich normierten Unternehmensgegenstands zwei größere Forschungsinfrastrukturprojekte (Impulszentrum Werkstoffe, Kunststoffzentrum) ab. Es bestand insofern eine Kontrollücke, als die beiden Vizerektoren der Montanuniversität Leoben und gleichzeitigen Geschäftsführer der MFI aufgrund des Mehrheitsprinzips im Rektorat stets eine Stimmenmehrheit in der Generalversammlung der MFI hätten herstellen können. (TZ 2)

Impulszentrum Werkstoffe

Die 2007 mit der Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe angestrebte Bündelung von Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Werkstofftechnologie ging auf eine Stärken-Schwächen-Analyse für die Region Obersteiermark zurück und war auch Gegenstand der zwischen der Montanuniversität Leoben und dem BMWF abgeschlossenen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2007 bis 2009. (TZ 3)

Mit der An- und gleichzeitigen Weitervermietung von Räumlichkeiten im Impulszentrum Werkstoffe durch die eigens zu diesem Zweck gegründete MFI sollte u.a. eine Reduktion von Umsatzsteuerzahllasten erreicht werden. Den angestrebten Umsatzsteuervorteil quantifizierte die Montanuniversität Leoben jedoch nicht. Den reduzierten Umsatzsteuerzahllasten standen erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. Kosten für externe Beratung, Bindung von Managementkapazitäten, Weiterverrechnungsvorgänge) gegenüber, die die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der gewählten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Konstruktion schmälerten. Eine Quantifizierung der durch die Gründung der MFI realisierbaren (Netto-)Vorteile als wesentliche Informationsgrundlage für das Jahr 2006 vom Rektorat beschlossene und vom Universitätsrat genehmigte Strukturentscheidung fehlte. (TZ 4)

Da die Untermietverträge der MFI mit den Forschungseinrichtungen einen Kündigungsverzicht von fünf bis zehn Jahren enthielten, der Untermietvertrag mit der Innofinanz von der MFI hingegen erst nach Ablauf von 20 Jahren aufgekündigt werden kann, kam es zu einer entsprechenden Übertragung des Vermieterrisikos von der Innofinanz auf die MFI. (TZ 10)

Weiterverrechnung von Leistungen der Montanuniversität Leoben an die MFI

Aufgrund fehlender Personalressourcen in der Abteilung für Finanzen und Controlling erbrachte deren Leiterin den Großteil der die MFI betreffenden laufenden Buchhaltungsarbeiten auf Werkvertragsbasis. (TZ 13)

Die Montanuniversität Leoben erbrachte Management- und Gebäudetechnikleistungen (Betriebskosten) an die MFI. Als neuer Eigentümer des Kunststoffzentrums vermietete die MFI dieses ab Juni 2011 an die Montanuniversität Leoben. Weiters tätigte die MFI im Jahr 2007 Investitionen in die Forschungsinfrastruktur des Impulszentrums Werkstoffe von rd. 1,46 Mill. EUR und verrechnete diese an die Nutzer, insbesondere die Montanuniversität Leoben weiter. Diese Weiterverrechnungsvorgänge trugen dazu bei, die Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten zu steigern. (TZ 5, 6, 7, 11)

Für die teilweise Erbringung von Buchhaltungsleistungen stellte die Montanuniversität Leoben der MFI keine entsprechenden Kosten in Rechnung. (TZ 13)

Kunststoffzentrum

Nach Scheitern einer Leasingfinanzierung entschied sich die Montanuniversität Leoben für einen kreditfinanzierten Ankauf der für die Unterbringung des Fachbereichs Kunststofftechnik vorgesehenen Immobilie durch die MFI bei gleichzeitiger Weitervermietung an die Montanuniversität Leoben. Die Ausschreibung des Kreditvertrags erfolgte – ebenso wie zuvor die Leasingausschreibung – ohne formale Genehmigung durch den Universitätsrat der Montanuniversität Leoben. (TZ 9, 10)

Die im Kaufvertrag vorgesehene Weiterleitung von zu Sanierungszwecken gewährten Fördermitteln vom bisherigen Eigentümer der Immobilie an die MFI widersprach den Bestimmungen der entsprechenden Förderungsverträge, wurde jedoch von der Förderungsstelle unter Auflagen nachträglich akzeptiert. (TZ 9)

Kurzfassung**Buchhaltung und Bilanzierung**

Durch den fremdfinanzierten Ankauf des Kunststoffzentrums kam es de facto zu einer Auslagerung eines Bankkredits von rd. 12,30 Mill. EUR von der Montanuniversität Leoben in die MFI. Die MFI unterzog sich – auf freiwilliger Basis – einer Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Die Montanuniversität Leoben war gesetzlich nicht zur Erstellung eines konsolidierten Konzernabschlusses verpflichtet und erstellte einen solchen auch nicht auf freiwilliger Basis. (TZ 9, 14)

Budgetierung

Die im Gesellschaftsvertrag der MFI vorgesehene Erstellung eines Jahresbudgets erfolgte nicht. Aufgrund des Fehlens der im Zuge einer Budgetierung generierten Planwerte konnte die MFI auch keine Soll-Ist-Vergleiche durchführen, um aus allfälligen Planabweichungen rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. (TZ 15)

Wirtschaftliche Lage und Cashmanagement

Der RH schätzte die finanzielle Lage der MFI zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unter Bezugnahme auf vorliegende Jahresabschlusskennzahlen sowie auf das festgestellte Geschäftsmodell, das durch langfristige Miet- und Nutzungsverträge gekennzeichnet war, positiv ein. Optimierungspotenzial bestand jedoch im Bereich Cashmanagement, weil den aus überdurchschnittlich hohen liquiden Mitteln erzielten Zinserträgen seit 2011 deutlich höhere Kreditzinsaufwendungen gegenüberstanden. (TZ 16, 17)

Interne Revision

An der Montanuniversität Leoben war keine Interne Revision eingerichtet, welche u.a. die von der MFI abgewickelten Immobiliengeschäfte auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hätte überprüfen können. (TZ 18)

Gesamtwirtschaftliche Beurteilung

Der Abwicklung der beiden Forschungsinfrastrukturprojekte (Impulszentrum Werkstoffe, Kunststoffzentrum) durch die MFI lagen steuerliche Optimierungskalküle zugrunde. (TZ 19)

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht standen den reduzierten Umsatzsteuerzahllasten (Vorsteuerüberhänge) der MFI entsprechend niedrigere Steuereinnahmen gegenüber. Abgesehen von den durch die Vorsteuerüberhänge entstehenden nachteiligen Folgen für die Steuereinhebung schmälerten Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. Bindung knapper Managementkapazitäten, Weiterverarbeitungsvorgänge, Einsatz externer Berater) die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion. Aus der Gesamtsicht des Staates war daher kein Mehrwert erkennbar. (TZ 19)

Laut einer Stellungnahme des BMF sei im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 eine Neuregelung getroffen worden, die insbesondere im Hoheitsbereich der Körperschaften öffentlichen Rechts dazu führe, dass die systematisch nicht zu rechtfertigenden Vorsteuerbeträge, welche durch einschlägige Konstruktionen (z.B. Zwischenschaltung von Errichtungsgesellschaften) erzielt wurden, nunmehr gänzlich ausgeschlossen würden. (TZ 19)

Kenndaten der Montanuniversität Forschungs- und Infrastruktur GmbH					
Gründungsjahr	2007				
Rechtsform	GmbH				
Gesellschafter	Montanuniversität Leoben (100 %)				
Aufgaben	Abwicklung von Forschungsinfrastrukturprojekten für die Montanuniversität Leoben				
Zuständiges Ressort	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung				
Standort	Leoben				
(Jahresabschluss-)Kennzahlen	2007	2008	2009	2010	2011
	Anzahl				
Mitarbeiter	1	1	0	0	0
	in 1.000 EUR				
Umsatz	267,4	866,3	929,4	908,1	1.361,7
Jahresüberschuss	- 71,8	- 9,0	22,2	39,9	- 426,6
Investitionen	1.459,1	16,9	1,7	20,1	14.925,5
Bilanzsumme	2.177,0	2.259,0	2.096,2	2.030,2	16.761,8
Liquide Mittel und Finanzanlagen	539,9	946,9	937,0	1.036,4	1.036,1
	in %				
Eigenmittelquote gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz	83,3	75,5	83,4	88,5	24,8

Quelle: MFI



**Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH**

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte im Dezember 2011 die Gebarung der Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH (MFI). Ziele der Überprüfung waren insbesondere die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der MFI sowie der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der beiden von ihr für die Montanuniversität Leoben abgewickelten Infrastrukturprojekte.

Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Zu dem im Mai 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Rektor der Montanuniversität Leoben und die MFI im Juni 2012 und das BMWF im August 2012 Stellung; das BMF verzichtete im Juni 2012 auf eine Stellungnahme.

Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im Oktober 2012.

Unternehmens- gegenstand und -leitung

2.1 (1) Die Montanuniversität Leoben gründete die MFI im Februar 2007 als 100 %ige Tochtergesellschaft u.a. für den Erwerb, die Vermietung und den Betrieb von Forschungsinfrastruktur. Der Gründung lagen steuerliche Optimierungskalküle zugrunde. Die Firmenbucheintragung erfolgte im März 2007. Mit der Geschäftsführung der MFI betraute die Montanuniversität Leoben zwecks Wahrung des Vier-Augen-Prinzips zwei nur gemeinsam vertretungsbefugte Vizerektoren. Beide übten ihre Funktion unentgeltlich aus. Ein Aufsichtsrat war nicht eingerichtet.

Einige Geschäfte der MFI bedurften laut Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung. In der Generalversammlung wurden die Interessen des Alleingeschafters Montanuniversität Leoben gemäß § 22 UG durch das Rektorat vertreten, welches sich aus dem Rektor und den beiden auch als Geschäftsführer der MFI eingesetzten Vizerektoren zusammensetzte. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 schied einer der beiden Geschäftsführer der MFI aus dem Rektorat der Montanuniversität Leoben aus.

(2) Zum Aufbau der administrativen Strukturen (z.B. Mietkosten- und Betriebskostenabrechnung) sowie zur Beantragung und Abrechnung öffentlicher Fördermittel beschäftigte die MFI von 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2008 einen Mitarbeiter. Im anschließenden Routinebe-

Unternehmensgegenstand und -leitung

trieb verfügte die Gesellschaft bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keine eigenen Mitarbeiter.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wickelte die MFI für die Montanuniversität Leoben zwei größere Forschungsinfrastrukturprojekte (Impulszentrum Werkstoffe, Kunststoffzentrum) ab.

- 2.2 Der RH stellte fest, dass der Gründung der MFI steuerliche Optimierungskalküle zugrunde lagen. Die Geschäftstätigkeit der MFI bewegte sich in dem ihr durch den Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Rahmen.

Er kritisierte, dass bis zum 1. Oktober 2011 – insbesondere auch mangels eines Aufsichtsrats der MFI und mangels einer Internen Revision der Montanuniversität Leoben (siehe TZ 18) – insofern eine Kontrolllücke bestand, als die beiden Vizerektoren der Montanuniversität Leoben und gleichzeitigen Geschäftsführer der MFI aufgrund des Mehrheitsprinzips im Rektorat stets eine Stimmenmehrheit in der Generalversammlung der MFI hätten herstellen können.¹

- 2.3 *Das BMWF teilte mit, dass der Gesetzgeber mit dem Universitätsgesetz 2002 die Möglichkeit geschaffen habe, dass Universitäten im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung unternehmerisch tätig werden. Das BMWF habe den Eindruck gewonnen, dass die Montanuniversität Leoben die Entscheidung zur Errichtung der MFI als 100 %ige Tochtergesellschaft mit dem Ziel getroffen habe, die beschränkten Budgetmittel bestmöglich im Sinne der Universität zu nutzen. Dies entspreche sowohl den Intentionen des Universitätsgesetzes als auch des Finanzierungssystems. Für das BMWF sei es nachvollziehbar, dass sich die Montanuniversität Leoben für ein möglichst wirtschaftliches Vorgehen bei Erwerb und Betrieb von Forschungsinfrastruktur entschieden habe und sich dabei derselben Instrumente bediene, die auch von privaten Unternehmen genutzt werden.*

Die MFI teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Motivation für die Gründung der MFI die Forschung, wirtschaftliche Herstellung und Erhaltung der erforderlichen Infrastruktur gewesen sei. Es handle sich nicht um ein Steuermodell, sondern um die zulässige Anwendung einer Gesellschaftsform des Zivilrechts. Durch die Verwendung einer Gesellschaft sei umsatzsteuerlicher Schaden, der durch die Durchbrechung

¹ Die Geschäftsordnung des Rektorats der Montanuniversität Leoben sah vor, dass für laufende Beteiligungen die Weisungsbefugnis jeweils einem der beiden Vizerektoren oder dem Rektor oblag. Die Festlegung von Beteiligungsgrundsätzen oblag dem Rektor. Tatsächlich enthielten die Generalversammlungsprotokolle sowie die (Umlauf-) Beschlüsse der Generalversammlung der MFI regelmäßig die Unterschriften aller drei Rektoratsmitglieder.



Unternehmensgegenstand und -leitung

Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

der Unternehmerkette entstanden wäre, vermieden worden. Änderten sich die Anforderungen, könne es zu einer vermehrten unternehmerischen Nutzung bis hin zum Verkauf kommen. In einem solchen Fall wäre der Schaden ohne Verwendung einer umsatzsteuerberechtigten Gesellschaft unvertretbar. Deshalb kämen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Zuge wirtschaftlicher Gebarung diesen Anforderungen nach und gründeten vorsteuerabzugsberechtigte Rechtspersonen.

- 2.4 Der RH entgegnete der MFI, dass sie selbst in Beantwortung einer Anfrage des RH mitgeteilt hatte, dass mit der Gründung und dem Betrieb der MFI – neben einer erhöhten Transparenz, Vorteilen bei der Betriebskostenabrechnung und der Vermeidung einer Unterbrechung der umsatzsteuerlichen Unternehmerkette – die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs beabsichtigt war. Seit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994 durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 ist diese Vorgangsweise nicht mehr möglich.

Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe

Zielsetzungen

- 3 Im Jahr 2004 führte die Montanuniversität Leoben erste Gespräche mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (SFG) sowie mit deren Tochtergesellschaft Innofinanz – Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H. (Innofinanz) betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Impulszentrums Werkstoffe. Anlass war eine von der Materials Cluster Styria GmbH beauftragte Stärken-Schwächen-Analyse für die Region Obersteiermark, derzufolge die Region zwar über eine hohe Dichte an Werkstoffforschern verfügte; sie konnte die sich daraus ergebenden Entwicklungspotenziale aufgrund ungenügender Infrastruktur jedoch bislang nur eingeschränkt nutzen.

Die Forschungseinrichtungen – z.B. Institute der Montanuniversität Leoben und die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH (Joanneum Research) – und forschungsintensiven (Start-up-)Unternehmen waren laut Stärken-Schwächen-Analyse örtlich stark zerstreut; dies erschwerte das Entstehen kritischer Massen sowie synergetischer Transferaktivitäten zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Eine ebenfalls von der Materials Cluster Styria GmbH beauftragte Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2005 empfahl konkret die Errichtung eines Werkstoffimpulszentrums in Leoben, dem Standort der u.a. auf den Bereich Werkstoffwissenschaften spezialisierten Montanuniversität Leoben. Die thematische Bündelung von Ressourcen im Bereich Werkstoffforschung durch Schaffung einer gemeinsamen und zeitge-

Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe

mäßen Infrastruktur war in der Folge auch Gegenstand der zwischen der Montanuniversität Leoben und dem BMWF abgeschlossenen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2007 bis 2009.

Die SFG bot an, unter Einsatz von Strukturfondsmitteln der EU sowie Mitteln des Landes Steiermark ein Forschungsgebäude errichten zu lassen, in dem maßgebliche regionale Forschungseinrichtungen des Werkstoffbereichs (Institute der Montanuniversität Leoben, der Joanneum Research sowie einschlägige COMET-Kompetenzzentren) untergebracht werden sollten. Gleichzeitig forderte die SFG, dass die Montanuniversität Leoben Generalmieterin aller von Forschungseinrichtungen genutzten Gebäudeteile sein sollte. Die Errichtung wurde seitens des Universitätsrats der Montanuniversität Leoben unterstützt und der Ausbau mit maximal möglicher Kubatur empfohlen.

Ende August 2007 konnte der private Bauträger und Eigentümer des Objekts die Bauaktivitäten am Impulszentrum Werkstoffe planmäßig abschließen, so dass das Gebäude den Mietern ab September 2007 bestimmungsgemäß zur Verfügung stand.

Steuerliche Auswirkungen

- 4.1** Der private Bauträger und Eigentümer des Impulszentrums Werkstoffe vermietete das gesamte Gebäude – mit Ausnahme der im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben befindlichen Tiefgarage – an die Innofinanz. Als Generaluntermieterin der Innofinanz trat allerdings nicht – wie etwa im Falle des Impulszentrums für Rohstoffe² – die Montanuniversität Leoben selbst auf, sondern die von ihr 2007 gegründete Tochtergesellschaft MFI.

Die MFI mietete ab September 2007 von der Innofinanz mittels Untermietvertrags eine Fläche von 4.871 m². Dies sollte der MFI ermöglichen, die von der Innofinanz in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als abzugsfähige Vorsteuer geltend zu machen. Die von der MFI an ihre Unter-Untermieter Materials Center Leoben Forschung GmbH (MCL), Polymer Competence Center Leoben GmbH (PCCL) und Joanneum Research ihrerseits in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge waren bei diesen abzugsfähig und damit kostenneutral. Die von der MFI an ihre Unter-Untermieterin Montanuniversität Leoben in Rechnung

² Da das Impulszentrum für Rohstoffe ausschließlich von der Montanuniversität Leoben genutzt wurde, hätten sich durch eine Zwischenschaltung der MFI in diesem Fall keine umsatzsteuerlichen Vorteile ergeben.



Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe

Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

gestellte Umsatzsteuer war bei dieser hingegen nicht abzugsfähig und damit kostenwirksam.³

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt die bisherige Entwicklung der Umsatzsteuerzahllasten der MFI von 2007 bis 2010:

Tabelle 1: Umsatzsteuerzahllasten der MFI				
Jahr	2007	2008	2009	2010
	in EUR			
Umsatzsteuer	104.144,54	242.799,13	204.853,10	199.422,11
Vorsteuer	344.361,89	156.983,12	182.588,43	174.727,20
(+) Guthaben (-) Zahllast	240.217,35	- 85.816,01	- 22.264,67	- 24.694,91

Quelle: MFI

Eine genaue Quantifizierung des durch die Abwicklung des Impulszentrums Werkstoffe über die MFI entstehenden Umsatzsteuervorteils unter Abzug der durch die Gründung und den Betrieb der MFI zusätzlich entstehenden Kosten (z.B. Firmenbuch, Buchhaltung, Abschlussprüfung, Körperschaftsteuer, Steuerberater)⁴ unterblieb. Der Montanuniversität Leoben waren von ihrem Steuerberater die steuerlichen Vorteile einer Weitervermietung über eine vorsteuerabzugsberechtigte Tochtergesellschaft lediglich anhand eines fiktiven Rechenbeispiels demonstriert worden. Dabei erfolgte der Hinweis, dass den insgesamt geringeren Umsatzsteuerbelastungen noch die Kosten der zu gründenden GmbH gegenüberzustellen wären.

4.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei der von der Montanuniversität Leoben bzw. der MFI gewählten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorgangsweise den reduzierten Umsatzsteuerlasten erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. Kosten für externe Beratung von rd. 215.000 EUR bei einem möglichen Vorsteuerabzug von 2,82 Mill. EUR (TZ 12), Bindung von Managementkapazitäten, Weiterverrechnungsvorgänge) gegenüberstanden. Diese Kosten schmälerten die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der gewählten gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Konstruktion. Der RH bemängelte daher das Fehlen einer Quantifizierung der durch die Gründung der

³ Da die Tätigkeiten der Montanuniversität Leoben unecht umsatzsteuerbefreit sind, kann sie keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Damit wird die der Montanuniversität Leoben von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kostenwirksam.

⁴ Die gesamten Beraterkosten (Rechts- und Steuerberatung, Beauftragung von Studien und Gutachten) der MFI von 2007 bis 2011 betrugen rd. 215.000 EUR. Ohne Gründung der MFI wäre allerdings ein Teil dieser Kosten von der Montanuniversität Leoben selbst zu tragen gewesen.

Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe

MFI realisierbaren (Netto-)Vorteile als wesentliche Informationsgrundlage für die 2006 vom Rektorat beschlossene und vom Universitätsrat genehmigte Strukturentscheidung.

Weiters wies der RH auf eine Stellungnahme des BMF vom März 2012 hin, wonach die Grenze der steuerrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten dann erreicht sei, wenn aus objektiven Anhaltspunkten ersichtlich sei, dass mit den Umsätzen im Wesentlichen nur ein Steuervorteil bezweckt wird (siehe TZ 19).

- 4.3 *Das BMWF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein großer Teil der Managementkapazität und Beratungskosten (z.B. im Zusammenhang mit einer Leasingausschreibung oder Kreditfinanzierung) ebenfalls angefallen wäre, wenn die entsprechenden Projekte im Rahmen einer anderen „Konstruktion“ von der Universität abgewickelt worden wären.*

Laut Stellungnahme der MFI wäre die Kritik einer erheblichen Komplexitätszunahme und der Entstehung von Transaktionskosten nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn es alternative Handlungsoptionen gegeben hätte. Die externen Beratungsleistungen und die Transparenz in der Weiterverrechnung von Investitionen bzw. Mieten und Instandhaltungs- und Energiekosten seien jedoch nicht zu vermeiden gewesen. Vielmehr hätte die externe Auslagerung dieser zu erbringenden Leistungen eine Zunahme der Komplexität ebenso wie erhöhte ausgabenwirksame Kosten nach sich gezogen. Die Transaktionskosten wären erst dadurch entstanden.

Die Beratungskosten wären auch dann angefallen, wenn die Montanuniversität Leoben die Forschungsinfrastruktur selbst erworben hätte, weil auch in einem solchen Fall externe Expertise zur Machbarkeit, Technik, Steuer und Finanzierung erforderlich gewesen wäre. Darüber hinaus seien in den Beratungskosten auch die von der Montanuniversität Leoben nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu verrechnende Managementleistungen enthalten, denen in der Montanuniversität Leoben Erträge gegenüberstünden.

- 4.4 Der RH entgegnete dem BMWF und der MFI, dass die Montanuniversität Leoben die erforderliche Forschungsinfrastruktur ebenso ohne Gründung einer Gesellschaft bspw. durch die Anmietung von Räumlichkeiten bei der Bundesimmobiliengesellschaft mbH hätte bereitstellen können. Diesfalls wären die Kosten für externe Beratungsleistungen und weitere Kosten bspw. für Firmenbucheintragung, Körperschaftsteuer und Abschlussprüfungen nicht angefallen. Darüber hinaus verwies der RH auf die Tabelle 1, die zeigt, dass dem Vorteil aus dem



Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe



Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

Vorsteuerabzug im Jahr 2007 in den folgenden Jahren Zahllasten gegenüber stehen.

Anmietung und Weitervermietung

5 (1) Der zwischen der MFI und der Innofinanz abgeschlossene Untermietvertrag (siehe TZ 4) sah einen (wertgesicherten) monatlichen Mietzins von 7,75 EUR pro m² vor. Das monatliche Betriebskostenkonto betrug zu Beginn 1,47 EUR pro m². Das Mietverhältnis begann im September 2007 und kann von der MFI nicht vor Ablauf von 20 Jahren aufgekündigt werden.

Der im markt- bzw. ortsüblichen Vergleich günstige monatliche Mietzins von 7,75 EUR pro m² war zurückzuführen auf

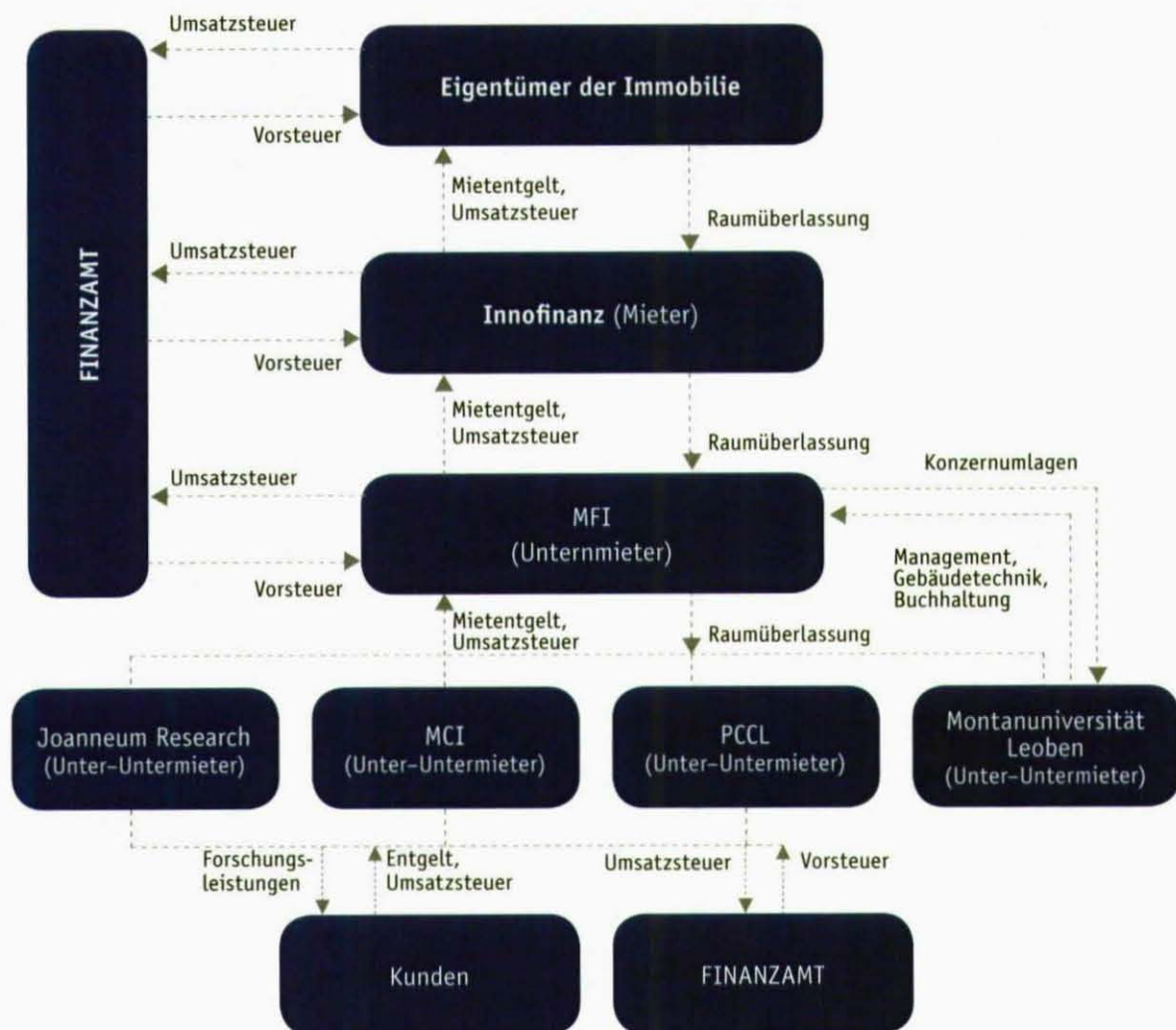
- die Weitergabe einer aus EU-Strukturfonds- und Landesmitteln dotierten Förderung der SFG an ihre Tochtergesellschaft Innofinanz von rd. 3,88 Mill. EUR sowie
- die Weitergabe des Barwertvorteils an die MFI bzw. deren Untermieter, der aus einem der Innofinanz gewährten ERP-Kredit über 2,00 Mill. EUR resultierte.

(2) Auf Basis ihres Untermietvertrags mit der Innofinanz schloss die MFI ihrerseits Unter-Untermietverträge mit der MCL (1.103,02 m²), der PCCL (758,16 m²), der Joanneum Research (168,69 m²) sowie der Montanuniversität Leoben (2.791,89 m²) ab. Diesen Verträgen lag ebenfalls ein (wertgesicherter) monatlicher Mietzins von netto 7,75 EUR pro m² zugrunde.⁵

⁵ Die von der MFI im Jahr 2010 insgesamt erzielten Erlöse aus Vermietung und Verpachtung betrugen rd. 521.000 EUR. Davon resultierten rd. 468.000 EUR aus der Weitervermietung der von der Innofinanz angemieteten Flächen des Impulszentrums Werkstoffe.

Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe

Abbildung 1: An- und Weitervermietung Impulszentrum Werkstoffe



Quelle: RH

Da die Unter-Untermietverträge der MFI mit den Forschungseinrichtungen einen Kündigungsverzicht von fünf bis zehn Jahren enthielten, der Untermietvertrag mit der Innofinanz von der MFI hingegen erst nach Ablauf von 20 Jahren aufgekündigt werden konnte, kam es zu einer entsprechenden Übertragung des Vermieterrisikos von der Innofinanz auf die MFI. Da der Raumbedarf der Montanuniversität Leoben aufgrund von Ausbauplänen stieg – so sollte sich Zahl der Studierenden bis 2020 auf rd. 5.000 verdoppeln – konnten jedoch nach Ansicht des Rektorats künftige Leerstände im Impulszentrum Werkstoffe ausgeschlossen werden.



Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe



Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

Forschungsinfrastrukturinvestitionen

- 6.1** Vor dem Hintergrund ihrer stark forschungsorientierten Unter-Untermieter im Impulszentrum Werkstoffe stellte die MFI sehr hohe technische Anforderungen an das Gebäude. Die im Gebäude benötigte Forschungsinfrastruktur stellte allerdings weder der Gebäudeeigentümer noch der Hauptmieter (Innofinanz) zur Verfügung, weshalb die MFI selbst entsprechende Investitionen tätigte.

Die MFI tätigte 2007 Investitionen in die Forschungsinfrastruktur des Impulszentrums Werkstoffe von rd. 1,46 Mill. EUR.⁶ Die Finanzierung erfolgte über einen vom Rektorat im Jahr 2006 beschlossenen und 2007 durchgeführten Gesellschafterzuschuss der Montanuniversität Leoben an die MFI in Höhe von 1,50 Mill. EUR. Für diesen Gesellschafterzuschuss nahm die Montanuniversität Leoben die Gesellschaftsteuerbefreiung gemäß Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 in Anspruch. Ein Teil der in die Forschungsinfrastruktur getätigten Investitionen war Gegenstand einer Landesförderung von rd. 372.000 EUR durch den Zukunftsfonds Steiermark.

Die MFI schloss 2008 mit ihren Unter-Untermietern im Impulszentrum Werkstoffe Nutzungsverträge ab, welche die Weiterverrechnung der von der MFI getätigten Investitionsauszahlungen auf die Nutzer regelten. Das in Rechnung gestellte Nutzungsentgelt enthielt neben nutzungsdauerabhängigen Abschreibungen auch kalkulatorische Zinsen auf das jeweils noch nicht amortisierte Vermögen. Insgesamt nahm die MFI im Jahr 2010 Nutzungserträge von rd. 194.000 EUR ein.⁷

- 6.2** Der RH hob die transparente und systematische Weiterverrechnung der von der MFI getätigten Investitionen in die Forschungsinfrastruktur des Impulszentrums Werkstoffe an die jeweiligen Nutzer bzw. Unter-Untermieter positiv hervor. Er wies jedoch auf die erhebliche Komplexitätszunahme und die Transaktionskosten durch die Weiterverrechnungsvorgänge hin, die die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben und die Transparenz des Gebärungshandelns beeinträchtigen (siehe TZ 4 und 19).

- 6.3** *Laut Stellungnahme der MFI beherberge das Impulszentrum Werkstoffe neben universitären wissenschaftlichen Organisationseinheiten auch Kompetenzzentren. Dies sei Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch die Steirische Wirtschaftsförderung gewesen. Bedingt durch die Vorgaben des Mietrechtsgesetzes zur Betriebskostenabrechnung und*

⁶ Die entsprechenden Ausschreibungen wickelte die MFI entsprechend den Bestimmungen des BVergG ab.

⁷ Eine Planungsrechnung aus 2007 ging noch von Nutzungserträgen im Jahr 2010 von insgesamt rd. 220.000 EUR aus. Diese Abweichung resultierte v.a. aus Vorauszahlungen der beiden Kompetenzzentren, die sich in der Folge in einer entsprechend niedrigeren Zinskomponente der Nutzungserträge niederschlugen.

Errichtung des Impulszentrums Werkstoffe

verursacherbezogenen anderen Kosten sei eine umfassende Transparenz unerlässlich.

Weiterverrechnung von Leistungen der Montanuniversität Leoben an die MFI

7.1 (1) Die Abteilung für Gebäudetechnik und zentrales Beschaffungswesen der Montanuniversität Leoben erbrachte im Impulszentrum Werkstoffe diverse Leistungen (z.B. Instandhaltung, Reinigung) für die MFI zu einem Stundensatz von 40 EUR (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: Weiterverrechnung von Gebäudetechnikleistungen				
Jahr	2007	2008	2009	2010
	in EUR			
von Montanuniversität Leoben an MFI weiterverrechnete Gebäudetechnikleistungen	8.480,00	18.270,00	21.460,00	18.180,00

Quelle: MFI

Die MFI verrechnete ihrerseits die in Tabelle 2 ausgewiesenen Kosten im Rahmen der Betriebskostenabrechnung⁸ an ihre Unter-Untermieter in Abhängigkeit der jeweils genutzten Quadratmeterfläche weiter.

(2) Die beiden Geschäftsführer der MFI übten ihre Funktion unentgeltlich aus (siehe TZ 2). Die Montanuniversität Leoben stellte der MFI für die ihr zur Verfügung gestellten Managementleistungen bzw. Verwaltung seit 2007 unverändert einen jährlichen Fixbetrag von 24.500 EUR in Rechnung.

7.2 Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben, den zur Abgeltung von Managementleistungen zur Anwendung kommenden Fixbetrag zu aktualisieren. Neben der Inflation wäre dabei ab 2011 insbesondere dem durch die Abwicklung des fremdfinanzierten Kaufs des Kunststoffzentrums (siehe TZ 9) gestiegenen Managementaufwand entsprechend Rechnung zu tragen.

7.3 Laut Stellungnahme des BMWF weise insbesondere die Wahrnehmung und unentgeltliche Ausübung der Geschäftsführerfunktion durch die beiden Vizerektoren, aber auch der Verzicht auf eine zusätzliche Ein-

⁸ Insgesamt betrugen die Erlöse aus der Verrechnung von Betriebskosten im Jahr 2010 laut Gewinn- und Verlustrechnung rd. 193.000 EUR. Zusätzlich waren auch in den sonstigen betrieblichen Erträgen Weiterverrechnungen von (Strom-)Aufwendungen an die Unter-Untermieter des Impulszentrum Werkstoffe enthalten.



**Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH**

richtung eines Aufsichtsrats darauf hin, dass die Montanuniversität Leoben die Errichtung der MFI ausschließlich im Interesse der Universität und mit dem Bestreben, die Transaktionskosten und den Zusatzaufwand möglichst gering zu halten, gewählt habe.

Die Montanuniversität Leoben sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Errichtung des Kunststoffzentrums

Zielsetzungen

- 8** Nach langjährigen Bemühungen um eine räumliche Konzentration und Erweiterung der Institute des Fachbereichs Kunststofftechnik sagte das BMWF der Montanuniversität Leoben im Rahmen der im November 2009 abgeschlossenen Leistungsvereinbarung 2010 bis 2012 Globalbudgetmittel zu, die für den Bezug eines neuen Kunststoffzentrums in unmittelbarer Nähe zur Universität erforderlich sind.

Basierend auf einem Mietangebot des Eigentümers der seitens der Montanuniversität Leoben präferierten Immobilie vom September 2008 wurde in einem Zusatz zur Leistungsvereinbarung festgehalten, dass die Montanuniversität Leoben vom BMWF jährlich rd. 1,20 Mill. EUR zur Bedienung der laufenden Kosten im Kunststoffzentrum erhalten sollte. Dieser Betrag wurde in der Folge noch um jährlich 0,20 Mill. EUR für den Mehrbedarf bei den Betriebskosten erhöht. Innerhalb dieses Budgetrahmens sollte die Montanuniversität Leoben die für sie zweckdienlichste Finanzierungsvariante umsetzen.

Kreditfinanzierter Kauf

- 9.1** (1) Die Montanuniversität Leoben schloss im Februar 2010 mit dem Eigentümer der präferierten Immobilie (Gesamtflächenausmaß: 3.206 m²) einen Vorvertrag ab. Darin verpflichteten sich die beiden Vertragsparteien, bis längstens 2. Februar 2011 einen Vertrag über den Kauf der Immobilie durch die Montanuniversität Leoben oder eine von ihr zu benennende (Finanzierungs-)Gesellschaft abzuschließen. Der Vorvertrag sah einen Kaufpreis von 14,10 Mill. EUR zuzüglich 20 % USt vor.⁹

⁹ Am 22. Oktober 2010 beauftragte die Montanuniversität Leoben auf Ersuchen einiger Leasinggesellschaften ein Expertengutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts der Immobilie. Das Anfang November 2010 fertig gestellte Gutachten ergab einen Verkehrswert von rd. 14,84 Mill. EUR.

Errichtung des Kunststoffzentrums

(2) Nach dem Scheitern einer Leasingausschreibung¹⁰ entschied sich die Montanuniversität Leoben für einen fremdfinanzierten Ankauf des Kunststoffzentrums durch die vorsteuerabzugsberechtigte MFI bei gleichzeitiger Weitervermietung an die Montanuniversität Leoben. Der zu diesem Zweck abzuschließende Kreditvertrag wurde im Februar 2011 – unter Begleitung externer Beratungsunternehmen¹¹ – unter Einhaltung der für offene Verfahren gemäß § 25 Abs. 2 BVergG geltenden Bestimmungen ausgeschrieben. Dieses Verfahren wurde im April 2011 durch Zuschlag an den Billigstbieter beendet.

(3) Im April 2011 schloss die MFI mit der Zuschlagsempfängerin einen Kreditvertrag von rd. 12,30 Mill. EUR bei einer Laufzeit von 30 Jahren ab. Der Kreditzinssatz errechnete sich aus einem Aufschlag von 0,780 Prozentpunkten auf den vierteljährlich anzupassenden 3-Monats-Euribor.¹² Bei einem zu Beginn des Kreditverhältnisses geltenden 3-Monats-Euribor von 1,249 % ergab sich somit ein Kreditzinssatz von 2,029 % für das 2. Quartal 2011. Als Sicherstellungen des Kreditgebers dienten eine Höchstbetragshypothek von 13,00 Mill. EUR, die sicherungsweise Abtretungen sämtlicher Mietzinsforderungen sowie eine Garantieerklärung der Montanuniversität Leoben über 80 % des jeweils aushaftenden Kreditbetrags. Für die erfolgte Garantiezusage zahlte die MFI der Montanuniversität Leoben aus Gründen der Fremdüblichkeit eine monatliche Garantieprämie von 1/12 % des garantierten noch aushaftenden Kreditvolumens.

(4) Die laut Gesellschaftsvertrag der MFI erforderlichen Genehmigungen des Alleingeschafters Montanuniversität Leoben – vertreten durch deren Rektor – betreffend die Kreditaufnahme und den Immobilienerwerb erfolgten im April 2011 per Umlaufbeschluss. Gleichzeitig beschloss die Montanuniversität Leoben zur Ausfinanzierung des Liegenschaftskaufs einen freiwilligen Gesellschafterzuschuss von 3,00 Mill. EUR (siehe Tabelle 3). Für diese Einlage nahm die Montanuniversität Leoben die Gesellschaftsteuerbefreiung gemäß Art. 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 in Anspruch.

¹⁰ Die im Zusammenhang mit der ursprünglich angestrebten Leasingfinanzierung angefallenen Beratungskosten beliefen sich auf rd. 85.000 EUR.

¹¹ Insgesamt fielen im Zusammenhang mit der Kreditfinanzierung des Kunststoffzentrums Beraterkosten in Höhe von brutto rd. 72.000 EUR an.

¹² Ein günstigeres Kreditangebot musste wegen Nichterfüllung der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Eignungskriterien gemäß § 129 Abs. 1 Z 2 BVergG ausgeschieden werden.



Errichtung des Kunststoffzentrums


Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH
Tabelle 3: Finanzierung des Kunststoffzentrums

	in EUR
Kaufpreis (exklusive 20 % Umsatzsteuer)	14.100.000,00
Grunderwerbsteuer (3,5 %) und Eintragungsgebühr (1,1 %)	778.320,00
Nettoanschaffungskosten	14.878.320,00
davon Finanzierung durch Einlage der Montanuniversität Leoben ¹	2.628.320,00
Finanzierung durch Kreditaufnahme	12.250.000,00

¹ Die teilweise Eigenfinanzierung des Liegenschaftskaufs bezweckte u.a. auch die Angleichung der vom der Montanuniversität Leoben an die MFI zu bezahlenden Mietzinszahlungen an die von der MFI an die kreditgewährende Bank zu bezahlenden Kreditannuitäten. Die Differenz zwischen der Gesellschaftereinlage von 3,00 Mill. EUR und den davon zur Kaufpreisfinanzierung tatsächlich nur verwendeten 2,63 Mill. EUR führte zu einer entsprechenden Erhöhung der liquiden Mittel der MFI.

Quelle: MFI

(5) Den Kaufvertrag mit dem Eigentümer der für das Kunststoffzentrum präferierten Immobilie über die bereits vorvertraglich fixierten 14,10 Mill. EUR zuzüglich 20 % Umsatzsteuer schloss die MFI im Mai 2011 ab. In diesem Vertrag verpflichtete sich der erwähnte Eigentümer u.a. auch, die ihm in Zusammenhang mit der Sanierung des Gebäudes gewährten öffentlichen Fördermittel in Höhe von insgesamt rd. 342.000 EUR an die MFI weiterzuleiten. Zwar enthielten die entsprechenden Förderungsverträge Bestimmungen, wonach über die zugesagten Förderungen weder durch Abtretung noch über eine andere Weise verfügt werden kann und ein Übergang der geförderten Anlagen innerhalb von zehn Jahren zu einer Rückzahlung der Förderung führen kann. Die Förderungsstelle akzeptierte die Weiterleitung jedoch unter der Auflage, dass entsprechende Eintrittserklärungen der MFI und Verzichtserklärungen des Eigentümers den Förderungsverträgen ergänzend beigelegt werden.

9.2 Der RH hob die aus der ordnungsgemäßen Durchführung der Kreditausschreibung in Verbindung mit einer mehrfachen Besicherung des Kreditvolumens resultierenden günstigen Finanzierungsbedingungen positiv hervor, wenngleich Mängel bezüglich der formellen Gestaltung der universitätsinternen Willensbildung festzustellen waren (siehe TZ 10). Weiters wies der RH kritisch auf die den Bestimmungen zweier Förderungsverträge widersprechende Weiterleitung von Fördermitteln vom bisherigen Eigentümer an die MFI und die Transaktionskosten durch die für den Kreditvertrag angefallene Beratung hin.

Errichtung des Kunststoffzentrums

- 10.1** Das Rektorat berichtete dem Universitätsrat zwar in mehreren Sitzungen über das Immobilienprojekt Kunststoffzentrum; eine gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG erforderliche Genehmigung des Universitätsrats betreffend die von der Montanuniversität Leoben in Zusammenhang mit der Finanzierung des Kunststoffzentrums durchgeführten Leasing- und Kreditausschreibungen erfolgte jedoch nicht.
- 10.2** Der RH vertrat die Auffassung, dass sich der Genehmigungskatalog des § 21 Abs. 1 UG auch auf 100 %ige Tochtergesellschaften von Universitäten bezieht, weil ansonsten die Genehmigungsbefugnisse des Universitätsrats unterlaufen werden könnten. Er wies daher kritisch auf die seiner Ansicht nach unzureichende Befassung des Universitätsrats in Zusammenhang mit Finanzierungsentscheidungen betreffend das Kunststoffzentrum hin und empfahl der Montanuniversität Leoben, bei künftigen Finanzierungsentscheidungen außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit eine durch geeignete Informationsgrundlagen unterstützte und rechtzeitige Genehmigung durch den Universitätsrat zu erwirken.
- 10.3** *Die Montanuniversität Leoben sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Weitervermietung

- 11.1** Als neuer Eigentümer des sanierten Kunststoffzentrums vermietete die MFI dieses ab Juni 2011 an die Montanuniversität Leoben. Für die Festsetzung einer orts- und marktüblichen Miete gab die Montanuniversität Leoben ein Expertengutachten in Auftrag.¹³

Die aus dem Gutachten abgeleiteten monatlichen Mietzahlungen der Montanuniversität Leoben an die MFI von netto 55.367 EUR (zuzüglich 3.000 EUR Betriebskostenkonto) sollten jedenfalls die zur Kreditbedienung erforderlichen Zins-, Tilgungs- und Garantiekosten der MFI abdecken. Daher sah der zwischen der Montanuniversität Leoben und der MFI abgeschlossene Mietvertrag zusätzlich vor, dass sich die monatlichen Mietzahlungen der Montanuniversität Leoben an die MFI um jenen Betrag erhöhen, um den die monatlichen Zins-, Tilgungs- und Garantiekosten den Betrag von 55.367,00 EUR übertrafen.¹⁴

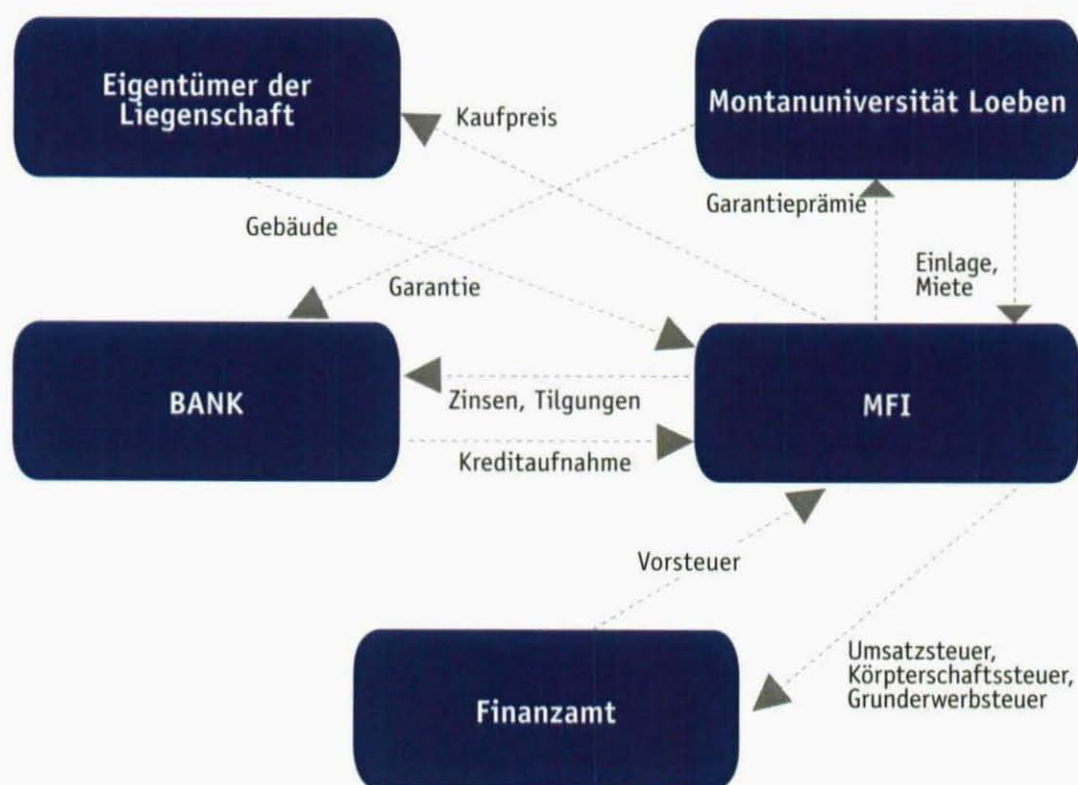
¹³ Für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens stellte der Gutachter der Montanuniversität Leoben ein Honorar von netto 10.000 EUR in Rechnung.

¹⁴ Beispielsweise betrug die sich an der Kreditannuität sowie der Garantieprovision bemessene Mindestmiete im 3. Quartal durchschnittlich 55.710,82 EUR. Da dieser Betrag über dem vereinbarten monatlichen Hauptmietzins von 55.367,00 EUR lag, erhöhte sich letzterer in jedem Monat des 3. Quartals um die Differenz der beiden Beträge.

Die gewählte Konstruktion führte jedoch aufgrund der im Zeitablauf sinkenden Zinskomponente in den Kreditannuitäten und der im Zeitablauf ebenfalls sinkenden Garantief provision zu künftigen körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen, sofern diese nicht durch Instandhaltungen oder sonstige Aufwendungen kompensiert würden.

Abbildung 2 verdeutlicht die aus dem fremdfinanzierten Ankauf des Kunststoffzentrums durch die MFI mit anschließender Weitervermietung an die Montanuniversität Leoben resultierenden wirtschaftlichen Beziehungen:

Abbildung 2: Fremdfinanzierter Ankauf des Kunststoffzentrums¹



¹ Treuhandbeziehungen sind in der Grafik nicht abgebildet.
Quelle: RH (adaptiert aus externem Beratungsgutachten)

Errichtung des Kunststoffzentrums

Steuerliche Auswirkungen

11.2 Der RH wies auf die in den geschäftlichen Beziehungen (Anmietung des Kunststoffzentrums, Garantieprämie) zwischen der Montanuniversität Leoben und ihrer Tochtergesellschaft MFI sichergestellte Einhaltung des gesellschafts- und steuerrechtlich relevanten Grundsatzes der Fremdüblichkeit hin. Er wies jedoch ferner auf die aus der Konstruktion resultierenden und damit deren Vorteilhaftigkeit (TZ 12) schmälern den künftigen körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlagen bei der MFI hin, sofern diese nicht durch Instandhaltungen oder sonstige Aufwendungen kompensiert werden.

12.1 Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der fremdfinanzierten Anschaffung des Kunststoffzentrums über die MFI resultierte primär aus dem bei ihr möglichen Vorsteuerabzug im Anschaffungszeitpunkt von 14,10 Mill. EUR $\times$ 20 % = 2,82 Mill. EUR in Verbindung mit einer – nach Ablauf der zehnjährigen Vorsteuerrückrechnungsfrist möglichen – umsatzsteuerfreien Vermietung oder Veräußerung des Gebäudes an die Montanuniversität Leoben.

Die steuerliche Zurechnung eines Mietgegenstands zum Vermieter wird seitens der Finanzverwaltung u.a. dann in Zweifel gezogen, wenn der Mieter aufgrund eines Optionsrechts nach Ablauf der Grundmietzeit den Gegenstand zu einem wirtschaftlich nicht angemessenen Entgelt erwerben kann. Zwar bestand kein schriftlich vereinbartes Optionsrecht der Montanuniversität Leoben auf Erwerb der Immobilie von der MFI nach Ablauf der Grundmietzeit, jedoch könnte die Montanuniversität Leoben aufgrund ihrer 100 %igen Beteiligung an der MFI eine spätere Übertragung der Immobilie auf sie grundsätzlich jederzeit auch ohne ein formales Optionsrecht herbeiführen.

12.2 Der RH wies auf das Risiko einer im Zuge einer Betriebsprüfung schlagend werdenden Zurechnung des Mietgegenstands zur Montanuniversität Leoben als wirtschaftlichen Eigentümer hin, wodurch die steuerliche Vorteilhaftigkeit der fremdfinanzierten Anschaffung des Kunststoffzentrums über die MFI verloren ginge.



**Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH**

Rechnungswesen und finanzielle Lage

Buchhaltung

- 13.1** (1) Durch die detaillierte und deshalb sehr komplexe Weiterverrechnung von Miet- und Betriebskosten in Zusammenhang mit dem Betrieb des Impulszentrums Werkstoffe sowie seit 2011 zusätzlich auch in Zusammenhang mit dem Betrieb des Kunststoffzentrums ergab sich in der MFI ein großes Buchungsvolumen, welches aufgrund knapper Personalressourcen nicht mehr von der Abteilung für Finanzen und Controlling der Montanuniversität Leoben bewältigt werden konnte.

Um teure Überstunden in der Montanuniversität Leoben zu vermeiden, ließ die Geschäftsführung der MFI den Großteil der zu erledigenden Buchhaltungsarbeiten (z.B. Anlagenbuchhaltung, Betriebskostenabrechnung, Umsatzsteuererklärung, Jahresabschlussarbeiten) durch die Leiterin der Abteilung für Finanzen und Controlling der Montanuniversität Leoben außerhalb der Dienstzeit auf Werkvertragsbasis erledigen. Für die Durchführung dieser Arbeiten stellte die Abteilungsleiterin der MFI 2010 insgesamt 17.000 EUR unter Ausnützung der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG umsatzsteuerfrei in Rechnung. Auf den Honorarnoten waren kein Stundensatz und keine Zeitaufzeichnungen enthalten, aus denen man den jeweils in Rechnung gestellten Betrag hätte ableiten können.

(2) Betreffend die in der Abteilung für Finanzen und Controlling verbliebenen Buchhaltungsarbeiten für die MFI stellte die Montanuniversität Leoben der MFI keine Konzernumlage in Rechnung.

- 13.2** (1) Der RH kritisierte die Durchführung von laufenden Buchhaltungsarbeiten durch die Leiterin der Abteilung für Finanzen und Controlling der Montanuniversität Leoben auf Werkvertragsbasis, zumal die Personenidentität zu einer schwierigen Abgrenzung zwischen beruflicher und außerberuflicher Sphäre führen könnte. Zudem bewirkte diese Auslagerung eine Komplexitätszunahme und Transaktionskosten durch die Weiterverrechnung der Buchhaltungsleistungen.

Der RH empfahl daher, – im Anschluss an eine allenfalls erforderliche Anpassung der verfügbaren Personalressourcen – künftig sämtliche Buchhaltungsarbeiten betreffend die MFI durch die Abteilung für Finanzen und Controlling als zentraler Dienstleister durchführen zu lassen.

(2) Der RH bemängelte die fehlende Weiterverrechnung der von der Abteilung für Finanzen und Controlling für die MFI durchgeführten Buchhaltungsarbeiten. Er empfahl der Montanuniversität Leoben daher,

Rechnungswesen und finanzielle Lage

zugunsten der MFI erbrachte Buchhaltungsleistungen dieser mittels Konzernumlage weiterzuverrechnen.

13.3 Die Montanuniversität Leoben sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.

Jahresabschluss (-prüfung)

- 14.1 Bei der MFI handelte es sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 UGB. Obwohl somit keine Prüfungspflicht bestand, unterzog die Geschäftsführung der MFI den Jahresabschluss der Gesellschaft einer freiwilligen Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Dieser versah den Jahresabschluss der MFI stets mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Montanuniversität Leoben wies ihre 100 %ige Beteiligung an der MFI in ihrem Jahresabschluss stets in Höhe des Eigenkapitals der MFI aus (2010: rd. 1,50 Mill. EUR). Die Montanuniversität Leoben war gesetzlich nicht zur Erstellung eines konsolidierten Konzernabschlusses verpflichtet und erstellte einen solchen Konzernabschluss auch nicht auf freiwilliger Basis.

- 14.2 Der RH wertete die Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung betreffend die MFI positiv.

Budgetierung

- 15.1 Der Gesellschaftsvertrag der MFI sah die Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich eines Investitionsprogramms samt Finanzierung durch die Geschäftsführung vor. Das erstellte Jahresbudget bedurfte laut Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Alleingesellschafters Montanuniversität Leoben, vertreten durch deren Rektor.

Vor Umsetzung der beiden Infrastrukturprojekte (Impulszentrum Werkstoffe, Kunststoffzentrum) ließ die Geschäftsführung der MFI von Beratungsunternehmen Machbarkeitsstudien anfertigen, die stets auch diverse Planungsrechnungen (z.B. Schätzung der Errichtungskosten, Darstellung von Finanzierungsvarianten) enthielten. Die Geschäftsführung erstellte aber kein vom Gesellschafter genehmigtes integriertes Jahresbudget bestehend aus Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, Plan-Bilanz und Plan-Geldflussrechnung. Eine jährliche Budgetierung war nach Ansicht der Geschäftsführung der MFI wegen des – aufgrund langfristiger Miet- und Nutzungsverträge – sehr stabilen Geschäftsmodells aus Wirtschaftlichkeitsgründen entbehrlich.

Aufgrund des Fehlens der im Zuge einer Budgetierung generierten Planwerte konnte die MFI auch keine Soll-Ist-Vergleiche durchfüh-



Rechnungswesen und finanzielle Lage



Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

ren, um aus allfälligen Planabweichungen rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Derartige Abweichungen waren nach Ansicht der Geschäftsführung der MFI jedoch aufgrund der durch langfristige Verträge abgesicherten Erfolgsbeiträge bzw. Geldflüsse nur in geringem Umfang möglich. Die MFI erstellte allerdings auf Kontenebene jährliche Ist-Ist-Vergleiche, um Abweichungen der aktuellen Werte von den entsprechenden Vorjahreswerten zu ermitteln und damit die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Zeitablauf überwachen zu können.

15.2 Der RH bemängelte das Fehlen der im Gesellschaftsvertrag der MFI vorgesehenen Jahresbudgets. Er empfahl der MFI, künftig Jahresbudgets zu erstellen und die Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen.

15.3 *Die MFI sagte zu, die Empfehlung des RH aufzugreifen.*

Wirtschaftliche Lage

16.1 Zwecks Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der MFI zeigt die nachfolgende Tabelle 4 die Entwicklung wesentlicher Jahresabschlusskennzahlen seit 2008.¹⁵

¹⁵ Auf eine Darstellung der entsprechenden Kennzahlenwerte des Jahres 2007 wurde verzichtet, weil es sich aufgrund der unterjährigen Gründung der MFI um ein Rumpfwirtschaftsjahr handelte. Die Kennzahlenwerte des Jahres 2007 sind deshalb nicht mit den entsprechenden Werten der Jahre 2008 bis 2010 vergleichbar (siehe jedoch den Überblickskasten am Beginn des Berichts). Der geprüfte Jahresabschluss des Jahres 2011 lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (Dezember 2011) noch nicht vor.

Rechnungswesen und finanzielle Lage

Tabelle 4: Jahresabschlusskennzahlen der MFI			
Jahr	2008	2009	2010
	in 1.000 EUR		
Mitarbeiter	1	0	0
Umsatzerlöse	866,3	929,4	908,1
Betriebserfolg	- 18,2	12,9	33,9
Jahresüberschuss	- 9,0	22,2	39,9
Eigenkapital	1.436,9	1.459,0	1.499,0
Bilanzsumme	2.259,0	2.096,2	2.030,2
Summe Liquide Mittel und Finanzanlagen	946,9	937,0	1.036,4
	in %		
Eigenmittelquote gemäß § 23 URG	75,5	83,4	88,5
Eigenkapitalrentabilität (EGT/EK)	negativ	1,6	2,7
Gesamtkapitalrentabilität (EBIT/EK)	negativ	1,1	2,0
	in Jahren		
Fiktive Schuldentilgungsdauer (gemäß § 24 URG)	keine Schulden iSd URG	keine Schulden iSd URG	keine Schulden iSd URG

Quelle: MFI

Haftungsverhältnisse der MFI bestanden insofern, als der 2011 zur Finanzierung des Ankaufs des Kunststoffzentrums aufgenommene Kredit von rd. 12,30 Mill. EUR durch eine Höchstbetragshypothek von 13,00 Mill. EUR zugunsten der Bank abgesichert wurde.¹⁶ Außerdem trat die MFI dem Kreditgeber zur Sicherstellung seiner Forderungen sämtliche ihr aus Mietverträgen zustehenden Mietzinsforderungen sicherungsweise ab (siehe TZ 9).

Die hohe Eigenkapitalquote der MFI (2010: 88,5 %) war Ausdruck eines bislang kaum vorhandenen Kapitalstrukturrisikos. Aufgrund der 2011 erfolgten Kreditaufnahme war jedoch mit einem deutlichen Absinken der Eigenkapitalquote ab 2011 zu rechnen.

Obwohl mangels einer dokumentierten Mehrjahresplanung sowie eines Jahresbudgets 2011 bzw. 2012 (siehe TZ 15) keine entsprechenden Planwerte vorlagen, sollten sich laut Auskunft der Geschäftsführung der MFI aufgrund des – wegen langfristiger Miet- und Nutzungsverträge – sehr stabilen Geschäftsmodells auch die zukünftigen Jahres-

¹⁶ Der von einem Gutachter festgestellte Verkehrswert der Immobilie per 22. Oktober 2010 betrug 14,83 Mill. EUR.



**Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH**

ergebnisse und Netto-Geldflüsse aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwartungsgemäß entwickeln.

- 16.2 Nach Ansicht des RH war die wirtschaftliche Lage der MFI zur Zeit der Gebarungsüberprüfung unter Berücksichtigung der vorliegenden Jahresabschlusskennzahlen sowie des festgestellten Geschäftsmodells positiv einzuschätzen.

Cashmanagement

- 17.1 Das gesamte Finanzvermögen der MFI betrug per 1. Dezember 2011 rd. 1,34 Mill. EUR (siehe Tabelle 5).¹⁷

Tabelle 5: Finanzvermögen der MFI		
Zeitpunkt	31. Dezember 2010	1. Dezember 2011
	in EUR	
Liquide Mittel		
Guthaben bei Hausbank	116.244,90	323.985,41
Prämienkonto	607.380,30	102.192,54
Termineinlage	0,00	600.000,00
Summe	723.625,20	1.026.177,95
Finanzanlagevermögen		
Gegebene Kauttionen	312.750,00	312.750,00
Finanzvermögen	1.036.375,20	1.338.927,95

Quelle: RH

Der hohe Anteil des Finanzvermögens sollte laut Auskunft der Geschäftsführung der MFI zur Finanzierung von im Zeitablauf notwendigen Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den über die MFI abgewickelten Gebäuden (Impulszentrum Werkstoffe, Kunststoffzentrum) sowie zum späteren Ankauf des Impulszentrums Werkstoffe dienen.¹⁸

Die im Jahr 2010 aus Bankguthaben erzielten Zinseinkünfte betrugen laut Gewinn- und Verlustrechnung 6.730,75 EUR. Daraus ergab sich ein durchschnittlicher Veranlagungszinssatz der MFI von rd. 0,25 % pro

¹⁷ Bei dem im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Betrag handelt es sich um eine bis zum Ende der 20-jährigen Mietdauer im Impulszentrum Werkstoffe gebundene Kauti-
on an die Innofinanz.

¹⁸ Die liquiden Mittel der MFI waren nicht in das zentrale Cashmanagement der Montanuniversität Leoben integriert.

Cashmanagement

Jahr.¹⁹ Diesem Veranlagungszinssatz stand ab 2011 ein aus der Fremdfinanzierung des Kunststoffzentrums resultierender Kreditzinssatz in Höhe von 0,780 Prozentpunkten über dem vierteljährlich anzupassenden 3-Monats-Euribor gegenüber (siehe TZ 9). Bei einem 3-Monats-Euribor von 1,557 % per 1. Oktober 2011 resultierte daraus ein Kreditzinssatz von 1,557 % + 0,78 Prozentpunkte = 2,337 % für das 4. Quartal 2011. Der Kreditzinssatz lag damit um rd. 2,09 Prozentpunkte über dem durchschnittlichen Veranlagungszinssatz der MFI.

Der Kreditvertrag sah vor, dass eine vorzeitige Kreditrückführung durch die MFI ohne zusätzliche Kosten erst nach einer Kreditlaufzeit von zehn Jahren – zum ersten Mal somit am 31. Mai 2021 – möglich war.

- 17.2 Der RH wies auf den im Vergleich zu anderen Unternehmen sehr hohen Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme der MFI hin.²⁰ Diesen sehr niedrig verzinsten Bankguthaben stand ab 2011 ein aus der Fremdfinanzierung des Gebäudes für das Kunststoffzentrum resultierender höher verzinsten Bankkredit gegenüber. Der RH empfahl der MFI, mit dem Kreditgeber über die Konditionen für eine teilweise vorzeitige Kreditrückführung in Verhandlung zu treten. Gegebenenfalls wären die durch eine teilweise Kreditrückführung künftig zu erwartenden Überschüsse der Mietzinsszahlungen der Montanuniversität Leoben über die entsprechend reduzierten Kreditannuitäten im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung für künftige Investitionserfordernisse der MFI systematisch anzusparen.

- 17.3 Die MFI sagte zu, die Empfehlung des RH aufzugreifen.

Revision

- 18.1 An der Montanuniversität Leoben war keine Interne Revision eingerichtet, welche u.a. die von der MFI abgewickelten Immobiliengeschäfte auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hätte überprüfen können.

Im September 2008 schrieb die Montanuniversität Leoben die Stelle eines Revisors intern aus, konnte diese aber mangels ausreichend qualifizierter Bewerber nicht besetzen. Seither vergab das Rektorat der Montanuniversität Leoben nach Rücksprache mit dem BMWF einzelne Revisionsprojekte an externe Beratungsunternehmen. Für die beiden im Jahr 2011 durchgeführten Revisionsprojekte (Optimierung der Personalprozesse, Analyse des Beschaffungsbereichs) stellten externe Bera-

¹⁹ Berechnung: $6.730,75 / (624.254,06 + 723.625,20) / 2 = \text{rd. } 0,25 \%$

²⁰ Der Anteil der liquiden Mittel an der Bilanzsumme betrug 2010 bei der MFI rd. $723.625,20 / 2.030.176,59 = 35,64 \%$. Der entsprechende statistische Lageparameter (Median) für kleine Dienstleistungsunternehmen betrug 2009 hingegen nur 9,16 %.

ter der Montanuniversität Leoben insgesamt brutto rd. 59.000 EUR in Rechnung.

18.2 Der RH bemängelte, dass an der Montanuniversität Leoben keine Interne Revision eingerichtet war. Seiner Ansicht nach konnten die vom Rektorat der Montanuniversität Leoben extern vergebenen Revisionsprojekte die Einrichtung einer vom Rektorat weitestgehend unabhängig agierenden Internen Revision nicht ersetzen. Der RH empfahl der Montanuniversität Leoben daher, rasch eine Interne Revision einzurichten.

18.3 *Laut Stellungnahme der Montanuniversität Leoben beabsichtige sie die gewählte Vorgangsweise beizubehalten, anstelle der Internen Revision spezifische Revisionsprojekte unter Beiziehung von Externen zu vergeben. Dies sei damit zu begründen, dass damit außenstehende Kompetenz an die Montanuniversität geholt werde, die in der erforderlichen Tiefe und Spezialisierung in einer Internen Revision niemals mit vertretbarem Aufwand erzielt werden könne. In der Vergangenheit seien damit gute Erfahrungen gemacht und die Vorgangsweise auch mit dem BMW F abgestimmt worden.*

18.4 Der RH entgegnete, dass die Übertragung von Aufgaben der Internen Revision auf externe Auftragnehmer stets mit der Auswahl und Beauftragung konkreter Revisionsprojekte verbunden ist. Demgegenüber sind ständig eingerichtete Interne Revisionen bei der Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit von Weisungen unabhängig. Darüber hinaus kann ein internes Know-how aufgebaut werden.

Gesamtwirtschaftliche Beurteilung

19.1 (1) Der Abwicklung der beiden Forschungsinfrastrukturprojekte (Impulszentrum Werkstoffe, Kunststoffzentrum) gerade durch die MFI lagen steuerliche Optimierungskalküle zugrunde, die einerseits reduzierte Umsatzsteuerzahllasten (durch lukrierte Vorsteuerbeträge; 2007: rd. 240.000 EUR) der MFI, andererseits aber Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten (z.B. Bindung knapper Managementkapazitäten, Weiterverrechnungsvorgänge, Einsatz externer Berater) bewirkten.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht standen den reduzierten Umsatzsteuerzahllasten (Vorsteuerüberhänge) der MFI entsprechend niedrigere Steuereinnahmen gegenüber. Abgesehen von den durch die Vorsteuerüberhänge entstehenden nachteiligen Folgen für die Steuereinhebung schmälerten Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit der gegenständlichen gesellschaftsrechtlichen Konstruktion. Für die Weiterverrechnung

Gesamtwirtschaftliche Beurteilung

der Buchhaltungsleistungen fielen im Jahr 2010 17.000 EUR an, für Beraterkosten von 2007 bis 2011 insgesamt 215.000 EUR.

(2) Auf Basis der Prüfungserfahrungen des RH boten diese Konstruktionen überdies stets das Potenzial, die gebotene Transparenz des Gebärungshandelns der öffentlichen Hand und die Einfachheit der Verwaltung zu beeinträchtigen.

So hielt der RH anlässlich seiner Stellungnahme zum Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012 im Februar 2012 zur Umsatzsteuerpraxis der Gebietskörperschaften und deren Betriebe gewerblicher Art fest, dass von 1998 bis 2002 die Gebietskörperschaften mehr als 1 Mrd. EUR an Umsatzsteuer gutgeschrieben erhielten.²¹ Der unmittelbare Anreiz von Vorsteuerüberhängen, die in überprüften Fällen mögliche Umsatzsteuerzahllasten bei weitem übertrafen, führt zu einer Verringerung der Finanzierungskosten von Vorhaben mit Hilfe anderer öffentlicher Mittel.

(3) Der RH hat daher aus Anlass der Gebärungsüberprüfung der MFI das BMF im Februar 2012 ersucht, zu den genannten Sachverhalten Stellung zu nehmen. Das BMF kam diesem Ersuchen im März 2012 nach.

(4) Laut BMF diene die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von privaten Gesellschaften öffentlicher Rechtsträger (z.B. unternehmerische Tätigkeit solcher Rechtsträger im Rahmen von Betrieben gewerblicher Art) im Wesentlichen der Gleichbehandlung von Betrieben gewerblicher Art mit privaten Unternehmern bzw. der Wettbewerbsneutralität zwischen diesen Unternehmern. Hinsichtlich der nichtunternehmerischen (hoheitlichen) Sphäre der Körperschaft öffentlichen Rechts bestehe kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Die Grenze der Gestaltungsmöglichkeiten sei dann erreicht, wenn aus objektiven Anhaltspunkten ersichtlich wäre, dass mit den fraglichen Umsätzen im Wesentlichen nur ein Steuervorteil bezweckt werde.

Nunmehr sei im Rahmen des Stabilitätsgesetzes 2012 eine Neuregelung getroffen, die insbesondere im Hoheitsbereich der Körperschaften öffentlichen Rechts dazu führe, dass die systematisch nicht zu rechtfertigenden Vorsteuerbeträge, welche durch einschlägige Konstruktionen (z.B. Zwischenschaltung von Errichtungsgesellschaften) erzielt wurden, nunmehr gänzlich ausgeschlossen würden.

²¹ siehe Reihe Bund 2004/7, Besteuerung der Gemeinden in Bezug auf den Finanzausgleich



Gesamtwirtschaftliche Beurteilung

Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

19.2 Der RH hielt fest, dass die Steuereinhebung darauf gerichtet ist, von den Abgabepflichtigen finanzielle Beiträge zu erhalten, weswegen er die vom BMF eingeleiteten Maßnahmen positiv sah und als wesentlichen Schritt zu diesem Ziel beurteilte.

Wiewohl die MFI ihre steueroptimierende Zielsetzung bei der Abwicklung der Forschungsinfrastrukturprojekte in Teilbereichen umsichtig verfolgte, vermerkte der RH jedoch kritisch, dass – abgesehen von den genannten Folgen für den Steuerertrag – damit erhebliche Komplexitätszunahmen und Transaktionskosten verbunden waren, die die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben (TZ 4) und die Transparenz des Gebärungs-handelns beeinträchtigten, so dass aus der Gesamtsicht des Staates für den RH kein Mehrwert erkennbar war.

19.3 *Das BMWF und die MFI gaben dazu keine Stellungnahme ab.*

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

20 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Montanuniversität
Leoben

(1) Der zur Weiterverrechnung von Managementleistungen der Montanuniversität Leoben an die Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH seit 2007 unverändert zur Anwendung kommende Fixbetrag wäre zu aktualisieren. (TZ 7)

(2) Bei Finanzierungsentscheidungen außerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit wäre eine durch geeignete Informationsgrundlagen unterstützte und rechtzeitige Genehmigung des Universitätsrats zu erwirken. (TZ 10)

(3) Sämtliche Buchhaltungsarbeiten betreffend die MFI sollten durch die Abteilung für Finanzen und Controlling der Montanuniversität Leoben als zentraler Dienstleister durchgeführt werden. (TZ 13)

(4) Buchhaltungsleistungen der Montanuniversität Leoben zugunsten der MFI wären der MFI mittels Konzernumlage in Rechnung zu stellen. (TZ 13)

(5) An der Montanuniversität Leoben sollte eine Interne Revision eingerichtet werden. (TZ 18)

Montanuniversität
Leoben Forschungs-
und Infrastruktur
GmbH

(6) Die Geschäftsführung der Montanuniversität Forschungs- und Infrastruktur GmbH sollte Jahresbudgets erstellen und durch die Generalversammlung genehmigen lassen. (TZ 15)

(7) Angesichts ihrer hohen Bestände an liquiden Mitteln sollte die Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH mit ihrem Kreditgeber über die Konditionen für eine teilweise vorzeitige Kreditrückführung in Verhandlung treten. (TZ 17)



ANHANG
Entscheidungsträger

ANHANG

**Entscheidungsträger
des überprüften Unternehmens**

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

**R
H**



BMUKK

ANHANG
Entscheidungsträger

Montanuniversität Leoben
Forschungs- und Infrastruktur GmbH

Geschäftsführung

DI Dr. Martha MÜHLBURGER
(seit 6. März 2007)

Univ.-Prof. DI Dr. Hubert BIEDERMANN
(seit 6. März 2007)

**R
H**



Wien, im November 2012

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

**R
H**



Bisher erschienen:

- | | |
|-------------------|--|
| Reihe Bund 2012/1 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Salzburger Festspielfonds - Spitzensportförderung und Maßnahmen im Zusammenhang mit Team Rot-Weiß-Rot - Drittmittelverwaltung sowie Forschungsverwertung an den Technischen Universitäten Graz und Wien; Follow-up-Überprüfung - Wiener Linien - 3. Ausbauphase U1 und U2; Follow-up-Überprüfung - Effizienz und Qualität des Berufsschulwesens; Follow-up-Überprüfung |
| Reihe Bund 2012/2 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Flugrettung mit Schwerpunkten in den Ländern Salzburg und Tirol - Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauvorhaben - Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol - Künstlerhilfe-Fonds - Berufsberatungseinrichtungen an der Universität Wien und an der Technischen Universität Wien |
| Reihe Bund 2012/3 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffungsvorgang „Elektronische Aufsicht“ - Kosten der medizinischen Versorgung im Strafvollzug - Verfahrensdauer im zivilgerichtlichen Verfahren; Follow-up-Überprüfung - Sanitätswesen im Bundesheer; Follow-up-Überprüfung |
| Reihe Bund 2012/4 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung der Landeslehrer |
| Reihe Bund 2012/5 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsreforminitiative „Register der Bundesverwaltung“ - Österreichisches Institut für Sportmedizin - Personalmaßnahmen des BMLVS im Rahmen von Reorganisationen - Nachhaltiger Güterverkehr - Intermodale Vernetzung |
| Reihe Bund 2012/6 | Bericht des Rechnungshofes <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) - ASFINAG Verkehrstelematik; Follow-up-Überprüfung - AIT Austrian Institute of Technology; Follow-up-Überprüfung - Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. - Frauenförderung; Follow-up-Überprüfung |

- Reihe Bund 2012/7 Bericht des Rechnungshofes
- Erhaltungsmaßnahmen bei Autobahnen und Schnellstraßen
 - EU-Finanzbericht 2010
 - LEADER 2007 bis 2013
 - Österreichisches Patentamt
- Reihe Bund 2012/8 Bericht des Rechnungshofes
- ÖBB-Öffentlichkeitsarbeit
 - ASFINAG Bau Management GmbH hinsichtlich der Errichtung der 2. Röhre des Tauerntunnels
 - Privatisierung der Dorotheum GmbH
 - Anpassung an den Klimawandel auf Ebene der Länder Salzburg und Tirol
 - Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung
- Reihe Bund 2012/9 Bericht des Rechnungshofes
- Bankenpaket
 - Pensionsvorsorge ausgewählter freier Berufe (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Rechtsanwälte)
 - Ländlicher Wegebau, geförderte Baumaßnahmen der Länder Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich
 - Auswirkungen der Personalhoheit auf die Gesamtkostensituation der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien; Follow-up-Überprüfung
 - ÖBB: Langsamfahrstellen; Follow-up-Überprüfung
 - Reisegebührenvorschrift des Bundes; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2012/10 Bericht des Rechnungshofes
- Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes
 - Peering Point Betriebs GmbH
 - Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen
 - Kommunalkredit Austria AG und KA Finanz AG
 - Versorgung von Schlaganfallpatienten in Oberösterreich und der Steiermark
 - A 26 Linzer Autobahnen (Westring)



